



MAGISTRAT DER FREISTADT RUST STADT MIT EIGENEM STATUT

A-7071 RUST, CONRADPLATZ 1, TEL. 02685/202-0 TELEFAX: 02685/202-12

ZL: A-2025-1247-00021

Rust, am 17.12.2025

Verordnung

des Gemeinderates vom 17.12.2025 im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde der Freistadt Rust.

I.

Gemäß § 43 Abs 1 in Verbindung mit § 94b Abs. 1 b und § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960 i.d.g.F. wird verordnet:

1. Einbahnführung in einem Teilbereich des Straßenzuges Conradplatz, kundgemacht durch das Straßenverkehrszeichen „Einbahnstraße“ gemäß § 53 Abs. 1 Z.10 StVO 1960 i.d.g.F. zu Beginn und das Straßenverkehrszeichen „Einfahrt verboten“ gemäß § 52 lit. a Z. 2 StVO 1960 i.d.g.F. am Ende des jeweiligen Straßenabschnittes.
2. Busfahrverbot in einem Teilbereich des Straßenzuges Conradplatz, kundgemacht durch „Fahrverbot für Omnibusse“ gemäß § 52 lit. a Z. 7f StVO 1960 i.d.g.F.
3. Das Rechtseinbiegen für Fahrzeuge aus dem Straßenzug Conradplatz in den Rathausplatz ist untersagt, kundgemacht durch das Straßenverkehrszeichen „Einbiegen nach rechts verboten“ gem. § 52 lit. a Z. 3b StVO 1960 i.d.g.F. vor der Einmündung. Radfahrer sind mit der Zusatztafel „ausgenommen Radfahrer“ gem. § 54 StVO 1960 i.d.g.F. auszunehmen.
4. Das Linkseinbiegen für Fahrzeuge aus dem Straßenzug Joseph Haydngasse in Richtung Kirchengasse ist untersagt, kundgemacht durch das Straßenverkehrszeichen „Einbiegen nach links verboten“ gem. § 52 lit. a Z. 3a StVO 1960 i.d.g.F. vor der Einmündung. Radfahrer sind mit der Zusatztafel „ausgenommen Radfahrer“ gem. § 54 StVO 1960 i.d.g.F. auszunehmen.
5. Ausfahrende Fahrzeuge aus dem Straßenzug Conradplatz (Einbahn) in den Straßenzug Conradplatz/Hauptstraße haben Vorrang zu geben. (Straßenverkehrszeichen „Vorrang geben“ gem. § 52 lit c Z. 23 StVO 1960 i.d.g.F.)
6. Ausfahrende Fahrzeuge aus der Joseph Haydngasse in die Hauptstraße haben Vorrang zu geben. (Straßenverkehrszeichen „Vorrang geben“ gem. § 52 lit c Z. 23 StVO 1960 i.d.g.F.)

7. Ausfahrende Fahrzeuge aus dem Straßenzug Zum Alten Stadttor in die Seezeile haben Vorrang zu geben. (Straßenverkehrszeichen „Vorrang geben“ gem. § 52 lit c Z. 23 StVO 1960 i.d.g.F.)
8. Die Einfahrt in den Straßenzug Zum Alten Stadttor von der Seezeile kommend ist verboten, wobei Radfahrende ausgenommen werden. (Straßenverkehrszeichen „Einfahrt verboten“ gemäß § 52 lit. a Z. 2 StVO 1960 i.d.g.F. mit der Zusatztafel „ausgenommen Radfahrer“ gem. § 54 StVO 1960 i.d.g.F.)
9. Das Halten und Parken ist ausgenommen für Fahrzeuge, die nach der Bestimmung des § 29b Abs. 4 gekennzeichnet sind, im Straßenzug Rathausplatz bei Ordnungsnummer 5 (1 Stellplatz) und Ordnungsnummer 15 (1 Stellplatz) verboten. (Straßenverkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ gem. § 52 Z. 13b StVO 1960 i.d.g.F. mit der Zusatztafel gem. § 54 Abs. 5 lit. h StVO 1960 i.d.g.F.)
10. Kurzparkzone: Das Halten in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8 und 16 Uhr ist im Straßenzug Rathausplatz bei Ordnungsnummer 5 (4 Stellplätze) verboten. (Straßenverkehrszeichen „Kurzparkzone“ gem. § 52 Z. 13d StVO 1960 i.d.g.F. mit dem Zusatz „Gilt von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 16:00“ gem. § 54 StVO 1960 i.d.g.F.)

Alle genannten Verkehrsbeschränkungen entsprechend planlicher Darstellung.

Die planliche Darstellung (Beilage ./A) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

II.


Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung (Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen, Entfernung allfälliger widersprüchlicher Straßenverkehrszeichen) in Kraft.

III.

Alle dieser Verordnung bzw. der Plandarstellung „Begegnungszone“ widersprechenden Verordnungen und Regelungen sind hiermit aufgehoben.

Beilage ./A:

- Plandarstellung „Begegnungszone“, 11.12.2025, PanMobile Verkehrsplanung, DI Christian Grubits

Der Bürgermeister:

KR Mag. Gerold Stagl

Angeschlagen am: 18.12.2025
Abgenommen am: 19.01.2026

